

Rundschreiben
des Bundesministeriums für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft
über Fragen im Zusammenhang mit der Verrechnung der
Ökostrompauschale und des Ökostromförderbetrags

Zl. BMWFW-551.100/0002-III/1/2015

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit über Fragen im Zusammenhang mit der Verrechnung der Zählpunktpauschale, Zl. BMWA-551.100/0055-IV/1/2007, hält das Bundesministerium für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft unter Einbezug der seit 1. Juli 2012 aufgrund des Ökostromgesetzes 2012 (ÖSG 2012), BGBl. I Nr. 75/2011, in der Fassung der Kundmachung BGBl. I Nr. 11/2012, geltenden Rechtslage im Zusammenhang mit der Verrechnung der Ökostrompauschale und des Ökostromförderbeitrags wie folgt fest:

1. Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 44 ÖSG 2012 bestimmt, dass Fördermittel

1. aus der Ökostrompauschale gemäß § 45,
2. aus dem Verkauf von Ökoenergie sowie den dazugehörigen Herkunftsnachweisen an die Stromhändler zum Abnahmepreis auf Basis der Zuweisung gemäß § 37 in Verbindung mit § 40,
3. aus dem gemäß § 48 festgelegten Ökostromförderbeitrag,
4. aus den vereinnahmten Beträgen der gemäß § 55 verhängten Verwaltungsstrafen,
5. aus Zinsen der veranlagten Mitteln und
6. durch sonstige Zuwendungen

aufgebracht werden.

Für die Ökostromförderung und damit für die Finanzgebarung der Ökostromabwicklungsstelle (OeMAG) wesentlich sind dabei lediglich die Ökostrompauschale und der Ökostromförderbeitrag sowie die aus dem Verkauf von Ökoenergie vereinnahmten Mittel.

Gemäß § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eine Ökostrompauschale in Euro pro

Zählpunkt gemäß § 5 Abs. 1 Z 25 zu leisten, die von den Netzbetreibern in Rechnung zu stellen und gemeinsam mit dem jeweiligen Netznutzungsentgelt von den an ihren Netzen angeschlossenen Endverbrauchern einzuheben ist.

Gemäß § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 ist von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten zu leisten.

Während die Ökostrompauschale pro Zählpunkt auf den einzelnen Netzebenen gemäß der Ökostrompauschale-Verordnung 2015, BGBl. II Nr. 359/2014, bis einschließlich 2017 festgeschrieben ist (vgl. § 45 Abs. 4 ÖSG 2012), ist der Ökostromförderbeitrag jährlich im Vorhinein durch den Bundesminister für Wissenschaft, Forschung und Wirtschaft durch Verordnung festzulegen, wobei auf eine bundesweit gleichförmige Belastung der Endkunden je Netzebene Bedacht zu nehmen ist (vgl. § 48 Abs. 2 ÖSG 2012).

Die Verrechnung der Ökostrompauschale erfolgt gemäß der Netzebene an die die Anlage des Netzbenutzers angeschlossen ist, unabhängig von der örtlichen Anordnung des Zählpunktes und unabhängig davon, wo sich die Messeinrichtung befindet. Ein Zählpunkt ist gemäß gesetzlicher Definition (vgl. § 5 Abs. 1 Z 33 ÖSG 2012) eine mit einer eindeutigen alphanumerischen Bezeichnung identifizierte Messstelle für elektrische Messgrößen, über die ein Netzbetreiber alle zur Verrechnung relevanten Messwerte zuordnet.

§ 45 Abs. 3 ÖSG 2012 sieht vor, dass bei einer Nutzung des Netzes von weniger als einem Kalenderjahr pro angefangenem Kalendermonat ein Zwölftel der jeweiligen Ökostrompauschale zu entrichten ist. Für die Feststellung der Nutzung der Anlage sind das Vorliegen eines gültigen Netznutzungsvertrages und der aufrechte Anschluss der Anlage an das Netz relevant. Somit kommt eine anteilmäßige Verrechnung nur für jene Anlagen in Betracht, die während des Jahres neu an das Netz angeschlossen oder stillgelegt werden, sowie bei Beendigung von Netznutzungsverträgen (Auszug, Umzug) oder bei temporären Anlagen, die kürzer als ein Jahr lang betrieben wurden. Auf Anlagen, die aufgrund des individuellen Kundenverhaltens nicht ganzjährig genutzt werden, für die aber ein aufrechter Netznutzungsvertrag und die jederzeitige Möglichkeit

des Energiebezugs aus dem Netz über das ganze Jahr vorliegt, kann diese Regelung nicht angewendet werden.

2. Praxis bei PV-Volleinspeisern

Bei der E-Control Austria ist es im Zusammenhang mit Photovoltaik-Volleinspeisern zu Anfragen gekommen, welche die Zulässigkeit der Verrechnung netzentgeltunabhängiger (Ökostrompauschale) und netzentgeltabhängiger Ökostromzuschläge (Ökostromförderbeitrag) betreffen. PV-Anlagen haben in Zeiten, in denen keine Einspeisung erfolgt (nachts, bei Schlechtwetter, etc.), einen geringen Eigenbedarf. Der Eigenverbrauch des PV-Wechselrichters muss in diesen Fällen aus dem Netz bezogen werden (etwa 0,1 bis 1 Watt). Solche Erzeugungsanlagen verfügen über einen eigenen Zähler, der die Entnahme aus dem öffentlichen Netz zählt. Die sich ergebenden Jahresenergiemengen sind dabei oftmals so gering, dass sie von der Zähleinrichtung nicht wahrgenommen und angezeigt werden. Dennoch müssen auch bei geringstem Verbrauch vom Netzbetreiber verbrauchsunabhängige Netzentgelte gemäß den Bestimmungen über Systemnutzungsentgelte verrechnet werden.

3. Kreis der Verpflichteten betreffend die Entrichtung des Ökostromförderbeitrags und der Ökostrompauschale

§ 45 Abs. 1 ÖSG 2012 geht ausdrücklich davon aus, dass von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern eine Ökostrompauschale pro Zählpunkt einzuheben ist. Der im alten Ökostromgesetz mit der Novelle BGBl. I Nr. 105/2006 eingeführte Begriff des „Verbrauchers“ wurde mit dem ÖSG 2012 wieder durch den Begriff des „Endverbrauchers“ ersetzt. Unabhängig davon ist dieser Begriff nach wie vor anlagenbezogen auszulegen und wird durch den Charakter der Anlage bestimmt. Nach wie vor ist daher auch eine Industrieanlage mit Eigenerzeugung Endverbraucher im Sinne des § 45 Abs. 1 ÖSG 2012.

Auch die Verwendung des Begriffes „Endverbraucher“ in § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 ändert nichts an der Auslegung, dass die Entnahme von elektrischer Energie, die ausschließlich zur Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen erforderlich ist, nicht dem Tatbestand des § 45 Abs. 1 ÖSG 2012 unterliegen soll, zumal auch aus den gesetzlichen Materialien kein diesbezüglicher Wille des Gesetzgebers erkennbar ist. Im gegebenen Zusammenhang muss daher davon ausgegangen werden, dass von der

Entrichtung der Ökostrompauschale jedenfalls Normadressaten dann ausgenommen sind, wenn die Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz für den Betrieb einer Elektrizitätserzeugungsanlage (einschließlich für die Einhaltung von Auflagen) erforderlich ist. Es handelt sich somit ausschließlich um den Kraftwerkseigenbedarf gemäß ÖNORM M 7102.¹ Hätte der Gesetzgeber tatsächlich an die Entnahme jener Strommengen, die zur Aufrechterhaltung einer Elektrizitätserzeugungsanlage erforderlich sind, die Verpflichtung zur Leistung der Ökostrompauschale knüpfen wollen, hätte er dies – insbesondere im Hinblick auf das oben genannte Rundschreiben des BMWA aus dem Jahr 2007 und dem Bewusstsein der diesbezüglich bestehenden Problematik – im neuen ÖSG 2012 unmissverständlich zum Ausdruck gebracht, indem er etwa die Entnahme von elektrischer Energie aus dem Netz, einschließlich der für die Aufrechterhaltung der Funktionsfähigkeit von Elektrizitätserzeugungsanlagen erforderlichen Strommengen, als einen zur Leistung der Ökostrompauschale verpflichtenden Tatbestand im Gesetz ausdrücklich normieren hätte müssen (vgl. auch § 5 Abs. 1 Z 9 ÖSG 2012 arg. „Eigenbedarf“). Mangels eines diesbezüglich erkennbaren Willens des Gesetzgebers gilt daher die bisherige Rechtslage zum Zählpunktpauschale auch für die Ökostrompauschale unverändert weiter.

Gleiches muss in diesem Zusammenhang auch für die Entrichtung des Ökostromförderbeitrages gemäß § 48 Abs. 1 ÖSG 2012 gelten. Auch hier ist zwar ausdrücklich geregelt, dass von allen an das öffentliche Netz angeschlossenen Endverbrauchern ein Ökostromförderbeitrag im Verhältnis zu den jeweilig zu entrichtenden Netznutzungs- und Netzverlustentgelten einzuheben ist. Der Wille des Gesetzgebers ist aber auch hier dahingehend auszulegen, dass Endverbraucher, deren Erzeugungsanlagen ausschließlich der Volleinspeisung in das öffentliche Netz dienen, jedenfalls dann von der Entrichtung des Ökostromförderbeitrages ausgenommen sind, wenn die Entnahme von elektrischer Energie aus dem öffentlichen Netz ausschließlich für den Erhalt des Betriebes der Anlage erforderlich ist.

Für sog. „Volleinspeisezählpunkte“ sind deshalb Ökostrompauschale und Ökostromförderbeitrag nicht vorzuschreiben.

¹ **3.8.5.1 Kraftwerks-Eigenverbrauch:** Elektrische Energie, die in den Neben- und Hilfsanlagen eines Kraftwerks oder Kraftwerksblockes— auch während des Stillstandes der Anlage — eingesetzt wird, zuzüglich der Aufspanverluste.

Diese Rechtsauslegung steht in keinem Zusammenhang mit sonstigen Energie- und Netzkosten. Diese sind nach wie vor nach den geltenden Verordnungen zu verrechnen.